

KARD. WALTER KASPER

DIE THEOLOGISCHE VERBINDLICHKEIT  
DES ÖKUMENISMUSDEKRETS DES II. VATIKANISCHEN  
KONZILS *UNITATIS REDINTEGRATIO*\*

Die ökumenische Bewegung, welche das II. Vatikanische Konzil in dem Dekret *Unitatis redintegratio* (UR) als Zeichen der Wirksamkeit des Heiligen Geistes anerkannt und die zu fördern es als eine seiner Hauptaufgaben bezeichnet hat (UR 1; 4), befindet sich heute, 40 Jahre später, in einer veränderten Situation. Neben bedeutenden Fortschritten zeigt sich das Gewicht alter wie auch neuer Unterschiede; der Prozess der Annäherung dauert offensichtlich länger als viele in einer ersten optimistischen Phase meinten. In dieser Situation gibt es ungeduldige Stimmen und Strömungen, welche – entgegen der erklärten Absicht des Konzils (UR 11) – um vermeintlicher Lösungen willen die Probleme überspringen und die ökumenische Bewegung im Sinn eines dogmatischen Relativismus, Indifferentismus oder eines reinen Pragmatismus missdeuten.

Beides, die Schwierigkeiten wie die Missverständnisse, führen manchmal dazu, der ökumenischen Bewegung mit Misstrauen zu begegnen. Dabei wird

---

Prof. Dr. WALTER KASPER ist Kardinal und Präsident des Päpstlichen Rates zur Förderung der Einheit der Christen in Rom.

\* Der vorliegende Artikel stammt aus der Festschrift für Prof. Waclaw Hryniewicz OMI (*In-staurare omnia in Christo. O zbawieniu, teologii, dialogu i nadziei. Profesorowi Waclawowi Hryniewiczowi w 70. rocznicę urodzin [About Salvation, Theology, Dialogue and Hope. To Rev. Professor Waclaw Hryniewicz OMI on 70<sup>tieth</sup> Birthday]*). Red. [Hg. von] P. Kantyka. Lublin: Wydawnictwo KUL 2006 S. 135-143). Er wurde redaktionell und editorisch (vor allem Anmerkungen und Bibliographie) von Dr. Stanisław Józef Koza etwas geändert und den Lubliner „Theologischen Jahrbüchern“ angepasst.

neuerdings öfters die theologische Verbindlichkeit des Konzilsdekrets *Unitatis redintegratio* in Frage gestellt. Als Argument wird angeführt, es handle sich bei diesem Dokument nicht um eine dogmatische Konstitution sondern „nur“ um ein Dekret, das keine, bestenfalls eine sehr geringe lehrhafte Verbindlichkeit besitzt und lediglich pastorale und disziplinarische Bedeutung hat.

## I. DIE HERMENEUTIK VON *UNITATIS REDINTEGRATIO*<sup>1</sup>

Diese These, die auf den ersten Blick einleuchtend erscheint, ist es bei genauerer Betrachtungsweise keineswegs. Jedenfalls lässt sie sich nicht allein aus dem Sprachgebrauch ableiten. Das geht schon allein daraus hervor, dass das Konzil von Trient nur Dekrete, aber unter dem Titel Dekrete dogmatisch höchst bedeutende und verbindliche Dokumente verabschiedet hat. Im Unterschied zum Trienter Konzil unterscheidet das II. Vatikanische Konzil zwischen Konstitutionen und Dekreten; doch das Konzil hat diese Unterscheidung nicht erklärt, jedenfalls nicht in einer Weise, welche die genannte These unmittelbar rechtfertigen würde.

Die Erklärungen, welche Papst Paul VI. bei der feierlichen Promulgation von *Unitatis redintegratio* abgegeben hat, weisen in eine andere Richtung. Bereits zu Beginn der 2. Sitzungsperiode hat der Papst in seiner grundsätzlichen Eröffnungsrede erklärt, die ökumenische Annäherung sei eines der Ziele, gleichsam das geistliche Drama, um dessentwillen das Konzil einberufen wurde<sup>2</sup> Folgt man dieser Aussage, dann sind alle Konzilstexte in einer ökumenischen Perspektive zu lesen. Bei der Promulgation des Ökumenismusdekrets, welche am Schluss der 3. Sitzungsperiode (zusammen mit der Dogmatischen Konstitution über die Kirche) geschah, stellte Papst Paul VI. ausdrücklich fest, daß dieses Dekret die Kirchenkonstitution erläutert und vervollständigt: „*ea doctrina explicationibus completa*“<sup>3</sup> Er hat das Dekret also nicht theologisch deklassiert sondern es in seiner theologischen Bedeutung

<sup>1</sup> Die Zwischentitel stammen von Dr. Stanisław Józef Koza.

<sup>2</sup> *Enchiridion Vaticanum* [weiter: Ench. Vat.]. Vol. 1: *Documenti del Concilio Vaticano II*. Bologna 1979 S. 104 f.; vgl. schon Papst Johannes XXIII. in seiner Eröffnungsrede – ebd. S. 48 f.

<sup>3</sup> Ebd. S. 178 f. Hätte der Papst das Dekret nicht auch theologisch ernst genommen, wären seine Interventionen unmittelbar vor der Promulgation nicht verständlich. Vgl. dazu W. Becker in: LThK. Ergänzungsbände 1-3. *Das Zweite Vatikanische Konzil. Dokumente und Kommentare* [weiter: Vat. II.]. Teil 2: 1967 S. 38 f.; *Storia del concilio Vaticano II*. Ed. G. Alberigo. Vol. 4. Bologna 1999 S. 436-446.

ausdrücklich der Kirchenkonstitution beigeordnet. Schließlich hat er in seiner Schlussansprache am 8. Dezember 1965 in Übereinstimmung mit der Eröffnungsrede von Papst Johannes XXIII<sup>4</sup> erklärt, das Konzil insgesamt, also auch die dogmatischen Konstitutionen, seien pastoral ausgerichtet. Dabei ließ er keinen Zweifel daran aufkommen, dass diese pastorale Orientierung lehrhafte Aussagen nicht etwa ausschließt oder relativiert, sondern im Gegenteil die Lehre der Kirche zur festen Grundlage hat<sup>5</sup>

In der Tat, es gibt keine Pastoral, die diesen Namen verdient, ohne Grundlage in der Lehre der Kirche, aber es gibt auch keine kirchliche Lehre, welche eine bloße Doktrin ohne pastorale Zielsetzung wäre. Schon das I. Vatikanische Konzil hatte erklärt, die kirchliche Lehre sei im Blick auf das letzte Ziel des Menschen zu interpretieren (DH 3016). So wie die Pastoral sich an der kirchlichen Lehre zu orientieren hat, so muss die kirchliche Lehre auf den Menschen und sein Ziel hin, und das heißt pastoral, interpretiert werden. Der Gesichtspunkt der *salus animarum* als *suprema lex* ist darum nicht nur ein grundlegendes Interpretationsprinzip des kirchlichen Rechts (CIC 1752) sondern auch der kirchlichen Lehre.

Daraus ergeben sich wichtige Gesichtspunkte für die Konzilshermeneutik: So wie *Unitatis redintegratio* nicht von *Lumen gentium* losgelöst und im Sinn eines dogmatischen Relativismus und Indifferentismus interpretiert werden darf, so zeigt *Unitatis redintegratio* in welcher Richtung die in vieler Hinsicht offenen Aussagen von *Lumen gentium* gedeutet werden müssen, nämlich in Richtung auf eine theologisch verantwortete ökumenische Öffnung. Der Gegensatz zwischen lehrhafter und pastoraler bzw. disziplinärer Verbindlichkeit besteht also nicht. Eine theologische Degradierung des Ökumenismusdekrets würde vielmehr der ökumenischen Gesamtabsicht des II. Vatikanischen Konzils zuwiderlaufen.

## II. DIE BEURTEILUNG DER THEOLOGISCHEN VERBINDLICHKEIT DES ÖKUMENISMUSDEKRETS

Mit der Abweisung einer pauschalen theologischen Degradierung von *Unitatis reditegratio*“ ist das Problem freilich keineswegs erledigt. Im Gegenteil, die Aufgabe der rechten Auslegung dieses Dekrets fängt damit erst an.

<sup>4</sup> Ench. Vat. Vol. 1 S. 44 f.

<sup>5</sup> Ebd. S. 284 f.

Dass es sich dabei nur um eine differenzierte und abgestufte Verbindlichkeit handeln kann, ergibt sich bereits aus der Antwort, welche die Theologische Kommission am Ende der Debatte über die Kirchenkonstitution auf die Frage nach deren theologischer Verbindlichkeit gab: „Ein Text des Konzils ist selbstverständlich immer nach den allgemeinen, allseits bekannten Regeln auszulegen.“ Das bedeutet, dass die Aussagen des Konzils anzunehmen und festzuhalten sind „entsprechend der Absicht der Heiligen Synode selbst, wie sie nach den Grundsätzen der theologischen Interpretation aus dem behandelten Gegenstand oder aus der Aussageweise sich ergibt“<sup>6</sup>

In der Sache auf dasselbe Ergebnis lief die ausführliche Konzilsdebatte über den Titel der „Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute *Gaudium et spes*“ hinaus. In dieser Debatte wurde der Begriff „pastoral“ und seine theologische Bedeutung ausführlich erörtert. Als Ergebnis stellt eine Anmerkung zu diesem Titel ausdrücklich fest: „Sie [d.i. die Pastoral- konstitution] wird ‚pastoral‘ genannt, weil sie, gestützt auf Prinzipien der Lehre, das Verhältnis der Kirche zur Welt von heute darzustellen beabsichtigt. So fehlt weder im ersten Teil die pastorale Zielsetzung noch im zweiten Teil die lehrhafte Zielsetzung“, obwohl dieser Teil „nicht nur unwandelbare, sondern auch geschichtlich bedingte Elemente enthält“ Zusammenfassend wird festgestellt: „Die Konstitution ist also nach den allgemeinen theologischen Interpretationsregeln zu deuten“<sup>7</sup>

Eine ähnliche, wenngleich weniger ausführliche Debatte wie bei *Gaudium et spes* wurde anlässlich der Diskussion von *Unitatis redintegratio* geführt. Das Ergebnis war in der Sache wiederum dasselbe. Bezeichnenderweise hat sich das Konzil eben um einen falschen Irenismus und einen bloßen ökumenischen Pragmatismus zu vermeiden nicht dem Vorschlag einiger Konzilsväter angeschlossen, alles Theologische aus dem Text zu entfernen<sup>8</sup>

Das Konzil wollte also festhalten, dass die pastoralen Aussagen auf dogmatischen Prinzipien beruhen und dass andererseits die pastoralen Aussagen die dogmatischen Prinzipien auf die konkrete historische Situationen beziehen. Da die historischen Situationen und deren Beurteilung ihrer Natur nach kontingent und wandelbar sind, können historische Aussagen gemäß den

<sup>6</sup> Vgl. die Bekanntmachungen des Generalsekretärs des Konzils vom 16. November 1964 in: LThK Vat. II. Teil 1: 1966 S. 349 f.

<sup>7</sup> Vgl. zur dieser Diskussion den Kommentar von Ch. Moeller in: LThK Vat. II. Teil 3: 1968 S. 280-282.

<sup>8</sup> Vgl. den Kommentar von W. Becker in: LThK Vat. II. Teil 2: 1967 S. 30; *Storia del concilio Vaticano II*. Vol. 3. Bologna 1998 S. 283 f., 286.

theologischen Interpretationsregeln keinen theologisch verbindlichen Charakter haben, was aber die theologische Bedeutung der lehrhaften Elemente dieser Aussagen nicht beeinträchtigt.

Leider ist – wie nicht zuletzt die Auseinandersetzung um die theologische Verbindlichkeit von *Unitatis redintegratio* zeigt – die Kenntnis der theologischen Interpretationsregeln und die Lehre von den theologischen Qualifikationen in der Nachkonzilszeit allzu sehr in Vergessenheit geraten<sup>9</sup>. Sie verdient es, wieder aufgenommen zu werden. Das II. Vaticanum hat in *Lumen gentium* dazu seinen Beitrag geleistet, indem es die unfehlbaren Äußerungen und das authentische Lehramt unterschieden und erklärt hat, die Verbindlichkeit des letzteren sei „aus der Art der Dokumente, der Häufigkeit der Vorlage ein und derselben Lehre und der Sprechweise“ zu erkennen (LG 25).

Diese Unterscheidungen sind in Anschlag zu bringen, wenn es um die theologische Verbindlichkeit von *Unitatis redintegratio* geht. Die Frage ist also nicht einfach: Ist dieser Konzilstext theologisch verbindlich – ja oder nein; es gilt vielmehr die unterschiedlichen Weisen und die unterschiedlichen Grade der Verbindlichkeit innerhalb des Dokuments zu unterscheiden und diese jeweils konkret zu eruieren.

Geschieht dies, dann ist schwerlich zu bestreiten, dass das erste Kapitel von *Unitatis redintegratio*, in dem die „katholischen Prinzipien des Ökumenismus“ dargelegt werden, theologisch verbindliche Aussagen enthält, welche die entsprechenden Aussagen von *Lumen gentium* entweder zusammenfassen oder weiter ausführen. Ausdrückliche Zitationen dogmatischer Aussagen früherer Konzilien (IV Laterankonzil, II. Konzil von Lyon, Konzil von Florenz, I. Vatikanisches Konzil) bestätigen, daß es um theologisch verbindliche, wengleich nicht in jedem Fall um letztverbindliche unfehlbare Aussagen geht. Dagegen finden sich vor allem im dritten Kapitel über die „vom römischen und apostolischen Stuhl getrennten Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften“ historische Aussagen, die ihrer Natur nach nicht theologisch verbindlich sein können. Doch auch in diesem Teil finden sich Aussagen, welche keinen Zweifel daran lassen, dass sie verbindlich gemeint sind. So heißt es etwa: „so erklärt das Heilige Konzil feierlich“ (UR 16), „dieses Heilige Konzil erklärt“ (UR 17), „im Hinblick auf all dies erneuert das Heilige Konzil feierlich“ (UR 18). Das sind Formulierungen, welche entsprechenden Formulierungen von *Lumen gentium* in nichts nachstehen.

---

<sup>9</sup> Vgl. den historischen und systematischen Überblick bei L. Scheffczyk: Stichwort *Qualifikationen*. In: LThK 8:1999 Sp. 755-757.

Die Hermeneutik von *Unitatis redintegratio* und die Beurteilung der theologischen Verbindlichkeit dieses Dokuments kann also nicht pauschal sondern nur differenziert erfolgen. Dies in jedem Einzelfall zu leisten ist ein mühsames Geschäft, von dem man sich aber nicht mit pauschalen Urteilen dispensieren darf.

### III. DIE INHALTLICHE INTERPRETATION VON *UNITATIS REDINTEGRATIO*

Die Auslegung von *Unitatis redintegratio* kann nicht bei der Feststellung des jeweiligen Verbindlichkeitsgrades der einzelnen Aussagen stehen bleiben. Nach der Feststellung der formalen Verbindlichkeit geht es um die inhaltliche Interpretation. Auch dafür gibt es Regeln; sie gelten selbstverständlich auch für die ökumenische Theologie. Es würde zu weit führen und eine ganze theologische Methodologie erfordern, wollte man sie hier im einzelnen behandeln. Nur drei solcher Regeln sollen kurz angedeutet werden<sup>10</sup>

Erstens: Grundlegend ist die historische Interpretation. Die Regel, nach der man nicht einen vagen Geist des Konzils beschwören kann sondern vom Wortlaut der Aussagen ausgehen muss, bedeutet zugleich, dass man auf die jeweilige Aussageabsicht des Konzils achten muss. Diese ergibt sich vor allem aus dem Studium der Akten des Konzils. Außerdem darf man die einzelnen Aussagen nicht isoliert betrachten. Es genügt nicht die positivistische Zitation einzelner Sätze oder gar aus dem Zusammenhang gerissener Halbsätze<sup>11</sup> Man muss die einzelnen Aussagen im Kontext aller Konzilsdokumente und im Zusammenhang aller Mysterien des Glaubens (DH 3016) und d.h. der „Hierarchie der Wahrheiten“ (UR 11) interpretieren. Diese historische und systematische Interpretation stellt vor viele historische und herme-

---

<sup>10</sup> Zur Hermeneutik des II. Vatikanischen Konzils vgl. W. Kasper, *Die bleibende Herausforderung durch das II. Vatikanische Konzil*. In: *Theologie und Kirche*. Mainz 1987 S. 290-299; H. J. Pottmeyer, *A New Phase in the Reception of Vatican II*. In: *The Reception of Vatican II*. Ed. G. Alberigo u.a. Washington DC 1987 S. 27-43; zusammenfassend: O. Roush, *Still Interpreting Vatican II: Some Hermeneutical Principles*. New York 2004.

<sup>11</sup> Konkretes Beispiel: Wenn es um die Beurteilung der Abendmahlsfeiern der kirchlichen Gemeinschaften reformatorischer Prägung geht, genügt es nicht aus UR 22 nur zu zitieren, dass sie „die ursprüngliche und volle Wirklichkeit (*substantia*) des eucharistischen Mysteriums nicht bewahrt haben“; man muss auch den gleich folgenden Halbsatz hinzufügen, in dem das Konzil die Bedeutung dieser Feiern positiv zu umschreiben sucht.

neutische Probleme, deren Bearbeitung man sich nicht schenken darf um sich bequem entweder auf eine rein positivistische Zitation oder auf die fragwürdige Unterscheidung zwischen Geist und Buchstabe des Konzils zurückzuziehen.

Zweitens: Interpretation im Licht der Tradition. Kein Konzil steht in sich; jedes Konzil steht in der Tradition aller Konzilien. Das Dekret *Unitatis redintegratio* beruft sich auf das Glaubensbekenntnis der Kirche und auf die älteren Konzilien. Es wäre deshalb falsch, das II. Vatikanische Konzil und insbesondere das Ökumenismusdekret als Bruch mit der Tradition zu interpretieren<sup>12</sup> Das letzte Konzil ist ja nicht zuletzt einem *resourcement*, einem Rückgang auf die Quellen zu verdanken; es ging ihm um eine kraftvolle Erneuerung der Tradition und in diesem Sinn um ein *aggiornamento* (ein Begriff, welcher sich in den Konzilsdokumenten selbst gar nicht findet). Man muss freilich fragen, was Tradition im theologischen Sinn meint und dabei zwischen der einen Tradition und den vielen Traditionen unterscheiden<sup>13</sup> Die ökumenische Öffnung des II. Vatikanischen Konzils bedeuten keinen Bruch mit der Tradition im theologischen Sinn des Wortes, aber sehr wohl die beabsichtigte Modifikation einzelner, meist relativ junger Traditionen. So ist es keine Frage, dass das Konzil bewusst über die defensiven und prohibitiven lehramtlichen Aussagen von Papst Pius XI. in *Mortalium animos* (1928) hinausgeht und in diesem Sinn einen qualitativen Sprung vollzieht<sup>14</sup> So verstanden sind Tradition und Innovation kein Gegensatz.

Im Verständnis der Tradition hat sich das II. Vatikanische Konzil in der Dogmatischen Konstitution über die göttliche Offenbarung *Dei verbum* das lebendige Traditionsverständnis, wie es von J. A. Möhler und J. H. Newman grundgelegt worden ist, zu eigen gemacht (DV 8). Es hat die Tradition als eine lebendige, vom Heiligen Geist erfüllte Tradition verstanden, d.h. sowohl als Treue zu dem ein für alle Mal hinterlassenen *Depositum fidei* wie als immer wieder neues Jungwerden in den stets neuen Situationen. Solche im Heiligen Geist geschehende lebendige Interpretation hat mit billiger Anpassung an den Geist der Zeit nichts gemein; im Gegenteil, sie muss sogar oft durch prophetisches Gegenzeugnis zum Geist der Zeit die Tradition aktuell zur Geltung bringen.

<sup>12</sup> So mit Recht J. R a t z i n g e r. *Rapporto sulla fede*. Milano 1985 S. 33-35.

<sup>13</sup> Vgl. Y. C o n g a r. *La tradition et les traditions*. Vol. 1-2. Paris 1960, 1963.

<sup>14</sup> Vgl. *Storia del concilio Vaticano II*. Vol. 3 S. 287, 290; Vol. 4 S. 504.

Das Konzilsdokument *Unitatis redintegratio* ist also in der Kontinuität aller Konzilien zu interpretieren, diese Kontinuität aber ist nicht als tote und petrifizierte Größe sondern als lebendiges Geschehen zu verstehen, in dem uns der Heilige Geist immer wieder neu in die volle Wahrheit einführt (Joh 16, 13). Er ist es, der nach Irenäus von Lyon das *Depositum fidei* jung und taufersch erhält und das eine und selbe Evangelium nicht als das ewig Gestrigte sondern in seiner unausschöpflichen Neuheit bewahrt<sup>15</sup>

Drittens: die Bedeutung der Konzilsrezeption<sup>16</sup> Das Verständnis der Tradition als lebendige Tradition bringt es mit sich, dass sich nicht nur in *Unitatis redintegratio* sondern auch in vielen anderen Texten des II. Vatikanischen Konzils, auch in *Lumen gentium*, oft *nova et vetera* unvermittelt nebeneinander stehen.

Das sieht nach Kompromiss aus. Doch nicht jeder Kompromiss ist ein „fauler Kompromiss“; ein intelligenter Kompromiss kann eine intellektuelle Höchstleistung und Ausdruck großer Weisheit sein, die darin besteht, zwar den Irrtum klar auszuschließen, aber im Augenblick nicht überwindbare innerkirchliche Unterschiede um der Einheit im Wesentlichen willen stehen zu lassen und deren Lösung der künftigen Diskussion und Rezeption zu überlassen. Auch die älteren Konzilien sind – wie jeder Dogmenhistoriker weiß – nicht ohne solche Kompromissformulierungen ausgekommen, was dann jeweils zu einem langwierigen Rezeptionsprozess geführt hat. Die Konzilien von Nikaia (325) und Chalkedon (451) und ihre Nachgeschichte sind dafür sprechende Beispiele<sup>17</sup>

Wer *Unitatis redintegratio* wegen einiger nicht voll „ausgegorener“ Formulierungen kritisiert, der sollte sich fragen, was ihm dann bleibt. Denn konsequenter Weise muss er dann auch die dogmatischen Konstitutionen des II. Vatikanischen Konzils und wesentliche Elemente der älteren Konziliengeschichte kritisieren. Konzilsformulierungen sind deshalb bei aller definitiven Abgrenzung vom Irrtum immer auch offene Formulierungen, bei welchen die Definition einen Prozess lebendiger Rezeption auslöst.

<sup>15</sup> Irenäus von Lyon. *Adversus haereses* III, 17, 1; 24, 1.

<sup>16</sup> Vgl. zu diesem in der katholischen Theologie lange Zeit vernachlässigten Thema der Rezeption außer den bekannten und klassisch gewordenen Abhandlungen von A. Grillmeier und Y. Congar vor allem die umfassende Darstellung von G. Routhier: *La Réception d'un Concile*. Paris 1993. Auf der philosophischen Ebene haben H. G. Gadamer und P. Ricœur gezeigt, dass die Wirkungsgeschichte eines Textes zu diesem hinzugehört und nicht von ihm abgelöst werden kann.

<sup>17</sup> Vgl. M. Seckler. *Über den Kompromiss in Sachen der Lehre*. In: *Im Spannungsfeld von Wissenschaft und Kirche*. Freiburg i. Br. 1980 S. 99-109.

So darf *Unitatis redintegratio* nicht nur als ein historischer, von seiner Wirkungsgeschichte im nachkonziliaren Rezeptionsprozess losgelöster Text gelesen werden<sup>18</sup>. Zu dieser Rezeption gehören die vielen lehramtlichen Dokumente, welche die ökumenische Öffnung bestätigt und weitergeführt haben, insbesondere die Enzyklika *Ut unum sint* (1995). Ebenso gehört dazu die Aufnahme, welche *Unitatis redintegratio* im Glauben und Leben der Kirche, in der Theologie und in den ökumenischen Dialogen gefunden hat. Zweifellos ist manches noch unausgereift; zu manchen Fehlentwicklung mußte das kirchliche Lehramt, wie mit der Erklärung *Dominus Iesus* (2000) geschehen, kritisch Stellung beziehen. Doch auch diese Erklärung darf nicht isoliert werden; sie muss im Licht aller lehramtlichen Dokumente und im Rahmen des gesamten Rezeptionsprozesses interpretiert werden.

\*

*Unitatis redintegratio* ist also in den vergangenen 40 Jahren vom authentischen kirchlichen Lehramt wie vom *sensus fidelium* rezipiert worden. Dieses Dekret hat in diesen 40 Jahren bei vielen Christen nachhaltig zum Reifen eines ökumenischen Bewusstseins beigetragen. Sicherlich muss man manchem Wildwuchs wehren, nur soll man dabei mit dem Unkraut nicht auch den guten Weizen ausreißen (Mt 13, 29). *Unitatis redintegratio* nachträglich zu degradieren, hieße sich über ein ökumenisches Konzil, über das authentische Lehramt der Kirche, über das vom Heiligen Geist geleitete Leben der Kirche zu stellen und dem Heiligen Geist zu widerstehen, der diesen Prozess mit seinen Höhen und Tiefen, seinen Problemen aber noch viel mehr mit seinen vielen hoffnungsvollen Aspekten angestoßen hat. Wir haben deshalb allen Grund, in der veränderten ökumenischen Situation *Unitatis redintegratio* in Treue zur kirchlichen Tradition und im Licht der katholischen Prinzipienlehre mit Geduld, aber auch mit Mut und Phantasie in der Theologie wie in der Praxis umzusetzen.

---

<sup>18</sup> Vgl. *Il Concilio Vaticano II. Recezione e attualità alla luce del Giubileo*. Ed. R. Fisichella. Roma 2000 S. 335-415 (mit Beiträgen von E. Fortino, J. Wicks, F. Ocariz, Y. Spiteris, V Pfnür).

## BIBLIOGRAPHIE

- Alberigo G., Melloni A. (ed.): *Storia del concilio Vaticano II*. Vol. 1-5. Bologna: Mulino; Leuven: Peeters 1995-2001.
- Becker W.: Einführung. In: *Lexikon für Theologie und Kirche*. Zweite, völlig neu bearbeitete Auflage [weiter: LThK]. Ergänzungsbände [Teil 1-3]: *Das Zweite Vatikanische Konzil. Konstitutionen, Dekrete und Erklärungen*. Lateinisch und Deutsch. Kommentare [weiter: Vat. II.]. Hrsg. von H.S. Brechter, B. Häring, J. Höfer, H. Jedin, J.A. Jungmann, K. Mörsdorf, K. Rahner, J. Ratzinger, K.-H. Schmidhüs, J. Wagner – Schriftleitung: H. Vorgrimler. Freiburg, Basel, Wien: Herder 1966-1968 – LThK Vat. II. T. 2:1967 S. 11-39.
- Congar Y.: *La Tradition et la vie de l'Église*. Paris: Librairie Arthème Fayard 1963.
- Felici P.: Bekanntmachungen [des Generalsekretärs des Konzils vom 16. November 1964]. In: LThK Vat. II. T. 1:1966 S. 349-351 (Erläuternde Vorbemerkung S. 351-359).
- Fisichella R. (ed.): *Il Concilio Vaticano II. Recezione e attualità alla luce del Giubileo*. Cinisello Balsamo (Milano): San Paolo 2000 S. 335-415 (mit Beiträgen von E. Fortino, J. Wicks, F. Ocariz, Y. Spiteris, V Pfnür).
- Kasper W.: Die bleibende Herausforderung durch das II. Vatikanische Konzil. In: *ders. Theologie und Kirche*. Mainz: Matthias-Grünwald-Verlag 1987 S. 290-299.
- Lora E. (red.): *Enchiridion Vaticanum* [Vol. 1-8. Bologna: Edizioni Dehoniane Bologna 1979-1991; Vol. 22 ist im Herbst 2006 erschienen]. Vol. 1: *Documenti del Concilio Vaticano II*.
- Moeller Ch.: Das Prooemium [Der Kommentar]. In: LThK Vat. II. T. 3:1968 S. 280-294.
- Pottmeyer H.J.: A New Phase in the Reception of Vatican II. In: *The Reception of Vatican II*. Ed. G. Alberigo, J.-P. Jossua, J.A. Komonchak, M.J. O'Connell. Washington DC: Catholic University of America Press 1987 S. 27-43.
- Ratzinger J.: *Rapporto sulla fede*. Milano: Edizione Paoline 1985.
- Routhier G.: *La Réception d'un Concile*. Paris: Éditions du Cerf 1993.
- Rush O.: *Still Interpreting Vatican II: Some Hermeneutical Principles*. New York: Paulist Press 2004.
- Scheffczyk L.: Qualifikationen. In: LThK 8:1999 [dritte, völlig neu bearbeitete Auflage. Hrsg. von W. Kasper mit K. Baumgartner, H. Bürkle, K. Ganzer, K. Kertelge, W. Korff, P. Walter. Bde. 1-11. Freiburg, Basel, Rom, Wien: Herder 1993-2001]. Sp. 755-757.
- Seckler M.: Über den Kompromiß in Sachen der Lehre. In: *Im Spannungsfeld von Wissenschaft und Kirche*. Freiburg i. Br.: Herder 1980 S. 99-109.

TEOLOGICZNA NORMATYWNOŚĆ DEKRETU O EKUMENIZMIE  
II SOBORU WATYKAŃSKIEGO *UNITATIS REDINTEGRATIO*

Streszczenie

Watykański kard. Walter Kasper w swoim artykule wskazuje współczesne trudności oraz nieporozumienia, które prowadzą do niesłusznego i pochopnego podważania teologicznej normatywności oraz doniosłości Dekretu o ekumenizmie *Unitatis redintegratio* – pomimo innej niż czterdzieści lat temu sytuacji ekumenicznej. Dokonuje się to – jego zdaniem – poprzez niesłuszną tendencję akcentowania przede wszystkim tylko „pastoralnego i dyscyplinarnego znaczenia” tego

dokumentu II Soboru Watykańskiego. Dlatego też jego refleksje zmierzają do ukazania najpierw specyficznej „hermeneutyki *Unitatis redintegratio*” w perspektywie wszystkich dokumentów soborowych, która prowadzi do właściwej oceny doniosłości jego „teologicznej normatywności” i którą podkreśla wreszcie merytoryczna – a więc jego „treściowa interpretacja”

Oddzielny tekst na temat ekumenizmu należy rozpatrywać w kontekście całościowej doniosłości wszystkich dokumentów soborowych. Nie należy koncentrować zbytnej uwagi na podziale tych dokumentów na trzy charakterystyczne grupy: konstytucje, dekryty, deklaracje. Nie można ich traktować wyłącznie autonomicznie. Wszystkie te teksty domagają się bowiem interpretacji komplementarnej. I tak np. nie jest możliwa właściwa interpretacja teologiczna *Unitatis redintegratio* bez jego odniesienia oraz powiązania z *Lumen gentium* – i odwrotnie. Całościowe i komplementarne odczytywanie wszystkich tekstów Drugiego Soboru Watykańskiego pozwala dostrzec właściwą „normatywność teologiczną” również i soborowego Dekretu o ekumenizmie.

Teologiczna interpretacja *Unitatis redintegratio* nie może się ograniczyć tylko do „wybiórczego” i „wyzolowanego” traktowania poszczególnych stwierdzeń tego dokumentu. Musi ona odznaczać się podejściem „treściowym” – a więc przede wszystkim merytorycznym, a nie tylko formalnym. Prefekt watykańskiej Rady ds. Popierania Jedności Chrześcijańców akcentuje w tym miejscu szczególnie interpretację historyczną (1) i interpretację „w świetle Tradycji” (2) oraz „znaczenie recepcji soborowej” (3). Przestrzega przy tym, aby takiego podejścia nie traktować jako swoistego „kompromisu”; nie każdy bowiem kompromis musi być „niewłaściwym kompromisem” (dosłownie: ein „fauler Kompromiss”).

Reasumując Autor stwierdza, „że na przestrzeni ostatnich 40 lat dokonała się recepcja *Unitatis redintegratio* zarówno ze strony autentycznego magisterium eklesjalnego, jak i ze strony *sensus fidelium*” Tym samym Dekret ten przyczynił się do coraz bardziej dojrzałej „świadomości ekumenicznej” Jest „to proces”, który chociaż nie jest wolny od pewnych „wzlotów i upadków”, to wszakże – dzięki Duchowi Świętemu – odznacza się „wieloma pełnymi nadziei aspektami” pozytywnymi. To właśnie winno być dla nas nadal w dalszym ciągu bodźcem do swoistej „odwagi oraz fantazji” – zarówno w recepcji teologicznej, jak i praktycznej, soborowego Dekretu o ekumenizmie.

Streścił ks. Stanisław Józef Koza

**Słowa kluczowe:** Drugi Sobór Watykański, Dekret o ekumenizmie, hermeneutyka *Unitatis redintegratio*, normatywność Dekretu o ekumenizmie, ekumenizm.

**Schlüsselwörter:** Das II. Vatikanische Konzil, Dekret über den Ökumenismus, Hermeneutik von *Unitatis redintegratio*, Verbindlichkeit des Ökumenismusdekrets, Ökumenismus.

**Key words:** Second Vatican Council, Decree on Ecumenism, hermeneutics of the *Unitatis redintegratio*, normativity of the Decree on Ecumenism, ecumenism.